



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Oktober 2013 (11.10)
(OR. en)**

14447/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0335 (NLE)**

**ACP 155
FIN 599
PTOM 31**

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom 10. Oktober 2013

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 696 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (3. Tranche 2013)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 696 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2013
COM(2013) 696 final

2013/0335 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfonds (3. Tranche 2013)**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. EEF wird mit diesem Vorschlag die Höhe der dritten Tranche des Beitrags für das Jahr 2013 („n + 1“ im Sinne der in diesem Artikel festgelegten Verfahren) festgelegt. Der Rat hat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach Vorlage des Vorschlags der Kommission zu befinden und die Mitgliedstaaten müssen die dritte Beitragstranche spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem sie über den Beschluss des Rates unterrichtet wurden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Im Einklang mit Artikel 57 Absatz 7 der Finanzregelung für den 10. EEF ist jeweils präzisiert, welcher Betrag von der Kommission und welcher von der EIB verwaltet wird.

Nach Artikel 145 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen werden. Bei den Beiträgen, die auf der Grundlage des beigefügten Vorschlags abgerufen werden sollen, handelt es sich daher um Mittel aus dem 10. EEF im Falle der Kommission und um Mittel des 9. EEF im Falle der EIB.

Nach Artikel 60 der Finanzregelung für den 10. EEF werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlt, für den geschuldeten Betrag nach den im selben Artikel genannten Modalitäten Verzugszinsen berechnet. Die Modalitäten für die Zahlung der Zinsen sind im selben Artikel festgelegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (3. Tranche 2013)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden: „Finanzregelung für den 10. EEF“), insbesondere auf Artikel 57 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. November 2012 erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festsetzung des Anteils der Kommission (3 100 000 000 EUR) und des Anteils der EIB (250 000 000 EUR) am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2013.
- (2) Am 1. Juli 2013 erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Änderung dieses Beschlusses und setzte den Anteil der Kommission und der EIB am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2013 bei 2 950 000 000 EUR bzw. 250 000 000 EUR fest .
- (3) Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge abgerufen werden. Daher sind für die EIB Mittel aus dem 9. EEF abzurufen.
- (4) Der Beschluss des Rates sollte spätestens 21 Kalendertage nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission ergehen, und die Mitgliedstaaten sollten die dritte Beitragstranche spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem sie über den Beschluss des Rates unterrichtet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelnen Beiträge zum EEF, die die Mitgliedstaaten als dritte Tranche 2013 an die Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen haben, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Dritte Tranche der EEF-Beiträge für 2013 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 9. EEF %	Schlüssel 10. EEF %	3. Tranche		Gesamtbetrag 3. Tranche
			gezahlt an	gezahlt an	
			EIB	Kommission	
			neunter EEF	10. EEF	
BELGIEN	3,92	3,53	1 960 000	8 825 000	10 785 000
DÄNEMARK	2,14	2,00	1 070 000	5 000 000	6 070 000
DEUTSCHLAND	23,36	20,50	11 680 000	51 250 000	62 930 000
GRIECHENLAND	1,25	1,47	625 000	3 675 000	4 300 000
SPANIEN	5,84	7,85	2 920 000	19 625 000	22 545 000
FRANKREICH	24,30	19,55	12 150 000	48 875 000	61 025 000
IRLAND	0,62	0,91	310 000	2 275 000	2 585 000
ITALIEN	12,54	12,86	6 270 000	32 150 000	38 420 000
LUXEMBURG	0,29	0,27	145 000	675 000	820 000
NIEDERLANDE	5,22	4,85	2 610 000	12 125 000	14 735 000
ÖSTERREICH	2,65	2,41	1 325 000	6 025 000	7 350 000
PORTUGAL	0,97	1,15	485 000	2 875 000	3 360 000
FINNLAND	1,48	1,47	740 000	3 675 000	4 415 000
SCHWEDEN	2,73	2,74	1 365 000	6 850 000	8 215 000
VEREINIGTES KÖNIGREICH	12,69	14,82	6 345 000	37 050 000	43 395 000
BULGARIEN		0,14		350 000	350 000
TSCHECHISCHE REPUBLIK		0,51		1 275 000	1 275 000
ESTLAND		0,05		125 000	125 000
ZYPERN		0,09		225 000	225 000
LETTLAND		0,07		175 000	175 000
LITAUEN		0,12		300 000	300 000
UNGARN		0,55		1 375 000	1 375 000
MALTA		0,03		75 000	75 000
POLEN		1,30		3 250 000	3 250 000
RUMÄNIEN		0,37		925 000	925 000
SLOWENIEN		0,18		450 000	450 000
SLOWAKEI		0,21		525 000	525 000
Insgesamt EU-27	100,00	100,00	50 000 000	250 000 000	300 000 000